

des Abtes Sigismar von Murbach die Rechte an den Freien in Emmen. Durch diese Urkunde wird die Frage aufgeworfen, wann Murbach Rechte über Luzern erlangt hat. Durrer verfißt die These, daß erst kurz vor 840 Abt Sigismar die Unterstellung Luzerns unter Murbach erreicht habe.¹⁾ Dafür scheint die Wiederherstellung des Klosters unter Wichard und Abt Recho zu sprechen; anderseits erheben sich auch eine Reihe von Gründen gegen eine solche Annahme. Luzern selbst verfißt nie die These seiner ursprünglichen Selbständigkeit gegenüber Murbach, kann diese also auch nicht lange besessen haben. Vor allem aber weist die Lage des Murbach-Luzerner Besitzes zueinander und dessen Alter auf eine sehr frühe enge Verbindung beider Institute hin. Früher Murbacher Besitz geht bis nach dem Hauenstein hin und findet dort Anschluß an Luzerner Güter, die wie Etappenstationen aufgereiht sind. Im Jahre 794 ist Murbacher Besitz bereits in MuttENZ nachweisbar²⁾, in die gleiche Zeit gehören die Murbacher Höfe in Pratteln, Augst und Möhlin; 835 begegnet als altes Murbacher Gut Onoldswil, das heutige Oberdorf bei Waldenburg, mit reichem Zubehör.³⁾ Die Ausrichtung Murbachs entlang der Straße vom Elsaß nach dem Hauenstein ist mithin lange vor 840 feststellbar. Ein Anlaß zur Unterordnung Luzerns unter Murbach ist im 9. Jahrhundert nicht gegeben, dagegen ist die Abhängigkeit Luzerns von Murbach im Verlauf der Auseinandersetzung der Karolinger mit dem schwäbischen Herzogtum um die Mitte des 8. Jahrhunderts weit eher wahrscheinlich. Wie wir anderwärts von der wichtigen Verwaltungsfunktion der Klöster im Rahmen der Karolingerpolitik wissen⁴⁾, so ist auch für Murbach ein Erfassen des Bereiches von Luzern durchaus begründet. Die Wiederherstellung Luzerns unter Wichard schließt die Rechte Murbachs in Luzern durchaus nicht aus; Murbach selbst

¹⁾ Durrer in *Geschichtsfreund* 84 (1929) S. 4 ff.

²⁾ Schöpflin, *Als. dipl.* 1 S. 58 Nr. 69.

³⁾ MG. DLD. 16 S. 19; vgl. Gauß in *Gesch. d. Landsch. Basel* 1 S. 139. 180; vgl. a. Vom Jura zum Schwarzwald 14 (1939) S. 70 ff.

⁴⁾ Ähnlich wie bei Murbach-Luzern liegen die Dinge auch bei dem Besitz des Klosters Sädingen in Glarus. Dieser ebenfalls weitentfernte Güterkomplex war Sädingen zur Verwaltung zugewiesen worden; A. Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Sädingen (*Jb. f. Schweiz. Geschichte* 18, 1893) S. 1—157; Fr. W. Geier, *Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Sädingen im ausgehenden Mittelalter* (Diss. Heidelberg 1931); F. Jehle, *Die Stellung des Stiftes Sädingen im Rahmen der frühmittelalterlichen Reichspolitik* (*Alem. Heimat, Beilage z. Freib. Tagespost* 4, 1937) Nr. 14.